

Schul- und Disziplinarordnung

Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 02.05.2023 Anlage A

Präambel

Mit der Schul- und Disziplinarordnung werden Präzisierungen/Ergänzungen der Schüler- und Schülerinnencharta (Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523) sowie zu allen anderen höherstehenden Rechtsnormen¹⁾ vorgenommen und Regelungen für Thematiken in Kraft gesetzt, für die in den höherstehenden Rechtsnormen keine näheren Bestimmungen festgesetzt sind.

Weitere Präzisierungs- und Anwendungsnormen auf Schulebene können durch Beschlüsse der Mitbestimmungsgremien und Dekrete, Maßnahmen und Rundschreiben der Schulführungskraft festgelegt werden.

¹⁾ allgemeine Erklärung der Menschenrechte, internationale Rechte des Kindes, europäische Menschenrechtskonvention, Verordnung des Europäischen Parlaments Nr. 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und gesetzesvertretendes Dekrets vom 10.08.2018, Nr. 101 zum Datenschutz, italienische Verfassung, Autonomiestatut, Gesetzesbestimmungen auf staatlicher und auf Landesebene

Inhaltsverzeichnis

Schul- und Disziplinarordnung	1
Präambel.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
A. Schulordnung.....	3
1. Verhalten	3
1.1. Allgemeines Verhalten in der Schule	3
1.2. Verhalten im Unterricht.....	3
1.3. Verhalten während der Unterrichtspausen.....	3
1.4. Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten.....	3
2. Gebäude und Infrastruktur.....	4
3. Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb	4
3.1. Allgemeines.....	4
3.2. Haftung	5
3.3. Schutz der Privatsphäre an der Schule.....	5
4. Versammlungen der Schüler/-innen.....	5
4.1. Klassenversammlungen	5
4.2. Versammlungen des Schülerrates.....	6
4.3. Schülerversammlungen (alle Schüler/-innen eines Schulsitzes oder der gesamten Schule).....	6
5. Information der Eltern/Erziehungsberechtigten und Schüler/-innen gemäß Art. 3, Abs. 9 der Schüler- und Schülerinnencharta (Versetzunggefährdung).....	6
6. Abwesenheiten der Schüler/-innen	6
6.1. Allgemeine Regelungen	6
6.2. Vorzeitiges Verlassen der Schule von Schüler*innen, die dem Unterricht aus Krankheitsgründen nicht mehr folgen können.....	7
6.3. Teilnahme der Schüler/-innen an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit.....	7
B. Disziplinarordnung.....	8

A. Schulordnung

1. Verhalten

1.1. Allgemeines Verhalten in der Schule

In der Schule werden ein korrektes Verhalten, gute Umgangsformen und ein respektvolles und tolerantes Miteinander gepflegt. Diese sind insbesondere gekennzeichnet durch:

- Achtung von Sauberkeit und Ordnung
- gegenseitiges Grüßen im Schulgebäude und außerhalb und zu Beginn des Unterrichts
- einen freundlichen Umgangston
- Achtung und Rücksichtnahme im Verhalten und in der Sprache gegenüber anderen Personen und Haltungen/Meinungen
- Einhaltung von Gesprächsregeln (einander zuhören, einander ausreden lassen, Wortmeldungen anmelden)
- Pünktlichkeit
- Einhaltung von Vorgaben, Vereinbarungen und Terminen
- Verantwortungsbewusstsein
- eine produktive und kompromissorientierte Konfliktkultur

1.2. Verhalten im Unterricht

Im Unterricht wird zielorientiert und kooperativ gearbeitet.

Es herrscht eine konstruktive und störungsfreie Lernatmosphäre.

Alle Unterlagen, Lehr- und Lernmittel sowie Materialien sind vorhanden.

Die Beschäftigung mit unterrichtsfremden Gegenständen und Inhalten wird unterlassen.

Die Nutzung von Laptops, Tablets, Smartphones und anderer mobiler Endgeräte sowie des Internets für den Unterrichtsgebrauch wird grundsätzlich unterstützt, der Gebrauch wird je nach Unterrichtseinheit von der jeweiligen Lehrperson erlaubt bzw. nicht erlaubt.

Die EDV-Anlagen und technischen Geräte der Schule werden nur in Anwesenheit einer Lehrperson benützt.

Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erlaubt, kann aber von der jeweiligen Lehrperson genehmigt werden.

1.3. Verhalten während der Unterrichtspausen

Unterrichtspausen, die sich durch den Lehrerwechsel ergeben, nützen die Schüler/-innen dazu, den Klassenraum zu lüften und zu ordnen sowie sich auf die nächste Unterrichtsstunde einzurichten. Wenn die zuständige Lehrperson nicht innerhalb von zehn Minuten nach Stundenbeginn anwesend ist, setzt der/die Klassensprecher/-in das Sekretariat davon in Kenntnis. Die Schüler/-innen verhalten sich in der Zwischenzeit ruhig und bleiben im Klassenraum.

Der Weg zu Spezialräumen oder Sportanlagen und zurück in die Klasse wird zügig zurückgelegt.

1.4. Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten

Die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten und diesbezügliche allgemeine Verhaltensregeln sind im Dreijahresplan des Bildungsangebots festgehalten.

2. Gebäude und Infrastruktur

Alle Angehörigen der Schule und alle externen Personen sorgen für Sauberkeit und Ordnung in allen Räumen und Bereichen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes und behandeln Einrichtungsgegenstände, Schulgüter und Materialien sachgerecht, sorgfältig und schonend.

Mit allen Ressourcen wird ein sparsamer Umgang gepflegt.

Abfälle werden ausschließlich in den entsprechenden Behältern und Bereichen sachgerecht entsorgt.

Smartphones, Tablets und alle anderen mobilen Endgeräte müssen in geladenem Zustand in die Schule mitgebracht werden und dürfen nur dann in der Schule aufgeladen werden, wenn sie sich durch die Nutzung im/für den Unterricht entladen haben.

Die Spezialräume (Labore, EDV-Räume, Übungsfirma) werden nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson benutzt.

Die Mitnahme und der Verzehr von Getränken und Speisen sind in folgenden Spezialräumen untersagt: EDV-Räume, Übungsfirma, Mediathek

Die Notausgänge dürfen ausschließlich im Falle einer Räumungsübung und bei Gefahr verwendet werden.

Der Gebrauch der Aufzüge ist gehbehinderten Personen, dem Personal der Schule, Lieferantinnen und Lieferanten und Lehrpersonen vorbehalten.

Fahr- und Motorräder werden im Schulhof ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Plätzen abgestellt. Dabei dürfen die Notausgänge nicht versperrt werden.

Auf dem Platz vor dem Hauptsitz ist Parken nur kurzfristig für Ladezwecke und auf Genehmigung der Schulführungskraft erlaubt.

3. Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb

3.1. Allgemeines

Die Schüler/-innen können die Schulgebäude morgens ab 7:15h betreten und sich in ihren Klassenräumen aufhalten.

Fremde Klassenräume dürfen bei Abwesenheit der Schüler/-innen und ohne Begleitperson nicht betreten werden.

Während der Unterrichtszeit und während der Pause am Vormittag ist es Schülerinnen/Schülern untersagt, das Schulgelände zu verlassen.

Bezüglich des vorzeitigen Verlassens der Schule von Schüler*innen, die dem Unterricht aus Krankheitsgründen nicht mehr folgen können bzw. aus anderen Gründen wird auf die Abschnitte 6.1. und 6.2. verwiesen. Während der Mittagspause an Tagen mit Nachmittagsunterricht dürfen sich die Schüler/-innen in ihren Klassenräumen aufhalten.

Bei Doppelstunden wird empfohlen, eine kleine Pause einzulegen.

Immer wenn sich minderjährige Schüler/-innen in einem Raum befinden und keine Lehr- bzw. Aufsichtsperson direkt im Raum anwesend ist, bleiben die Türen geöffnet.

Unfälle und festgestellte Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

Neben dem Rauchverbot gemäß Art. 1 des Landesgesetzes vom 03.07.2006, Nr. 6 in Lokalen sowie offenen Bereichen der Schule gilt auch ein Rauchverbot bei sportlichen Aktivitäten im Freien, in jeglichen Sportanlagen, auf dem Weg dorthin und zurück und bei Lehrausgängen.

An den genannten Orten und bei den genannten Aktivitäten ist auch das Rauchen von E-Zigaretten aller Art (einschließlich Vapes) der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Konsum von Sucht- und Rauschmitteln jeglicher Art untersagt.

Das Verteilen von Flugblättern, Aufrufen, Rundbriefen und Ähnlichem bedarf auf dem gesamten Schulgelände der Genehmigung der Schulführungskraft.

Druck- und Webpublikationen, auf denen der Name der Schule aufscheint, müssen vorab von der Schulführungskraft genehmigt werden.

Für die Nutzung der Mediatheken in Haupt- und Außensitz erlässt der Mediatheksrat eine eigene Benutzungsordnung.

3.2. Haftung

Für Geld- und Wertgegenstände übernimmt die Schule keinerlei Verantwortung.

3.3. Schutz der Privatsphäre an der Schule

Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Privatsphäre, Bild- und Tonaufnahmen sowie Umgang und Verbreitung personenbezogener Daten gelegt.

In Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments Nr. 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.08.2018, Nr. 101 wird eine Information zur Verarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe und Speicherung der Daten auf der Homepage der Schule (Menüpunkt Transparenz) veröffentlicht.

4. Versammlungen der Schüler/-innen

4.1. Klassenversammlungen

Die Schülervorteiler/-innen jeder Klasse können einmal pro Monat eine Versammlung der Schüler/-innen der Klasse (Klassenversammlung) im Ausmaß von maximal zwei Unterrichtsstunden einberufen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Versammlungen auf die Stunden der verschiedenen Fächer gleichmäßig verteilt werden. Die Klassenversammlung muss schulische Inhalte betreffen und fünf Schultage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich im Sekretariat beantragt werden. Über die Klassenversammlung wird ein Protokoll verfasst.

Die Klassenversammlungen werden von den Schülervorteilerinnen/Schülervorteilern geleitet, die auch für das Verfassen und die Abgabe eines Protokolls im Sekretariat sorgen.

Die Klassenversammlung findet grundsätzlich ohne Anwesenheit einer Lehrperson statt, wenn ein geordneter Verlauf gewährleistet ist. Die für die Stunden verantwortlichen Lehrpersonen erheben zu Beginn und am Ende der Versammlung eventuelle Abwesenheiten der Schüler/-innen und halten sie im digitalen Register fest. Bei Bedarf können auch Lehrpersonen und/oder die Schulführungskraft an einer Klassenversammlung teilnehmen.

In den ersten Klassen können Schüler/-innen der höheren Klassen oder Patinnen/Paten die Schülervorteiler/-innen bei der Leitung der Klassenversammlung unterstützen.

4.2. Versammlungen des Schülerrates

Der/die Schülerratsvorsitzende kann eine Versammlung des Schülerrats einmal pro Monat im Ausmaß von maximal zwei Unterrichtsstunden oder in dem vom Jahresprogramm des Schülerrats vorgesehenen Ausmaß einberufen. Der Termin wird in Absprache mit der Schulführungskraft oder seinem/seiner Beauftragten festgelegt.

Die Einberufung muss den Schülervertreterinnen und -vertretern spätestens fünf Schultage im Voraus schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Der Schülerrat kann auch durch die Schulführungskraft einberufen werden.

Eine Einberufung erfolgt auch aufgrund eines schriftlichen Antrags von 50% der Schülervertreter/-innen oder 10% aller Schüler/-innen.

4.3. Schülerversammlungen (alle Schüler/-innen eines Schulsitzes oder der gesamten Schule)

Bei Vorhandensein von relevanten Themen, die alle Schüler/-innen betreffen, kann die Schulführungskraft bis zu zweimal jährlich im Ausmaß von maximal drei Unterrichtsstunden eine Versammlung aller Schüler/-innen eines Schulsitzes oder der gesamten Schule einberufen.

Eine Einberufung erfolgt auch, ebenfalls bis zu zweimal jährlich, bei Vorliegen eines begründeten Antrags des Schülerrats und der Genehmigung der Schulführungskraft.

5. Information der Eltern/Erziehungsberechtigten und Schüler/-innen gemäß Art. 3, Abs. 9 der Schüler- und Schülerinnencharta (Versetzunggefährdung)

Die Eltern/Erziehungsberechtigten und Schüler/-innen entnehmen die Information über die gefährdete Versetzung und über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung durch Einsichtnahme in die von den Fach- bzw. Integrationslehrpersonen im digitalen Register festgehaltenen Beobachtungen und/oder Mitteilungen sowie Bewertungen.

6. Abwesenheiten der Schüler/-innen

6.1. Allgemeine Regelungen

Jede Abwesenheit/Verspätung eines Schülers/einer Schülerin wird von der für die Stunde verantwortlichen Lehrperson bzw. vom Klassenvorstand im digitalen Register festgehalten.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen rechtfertigen jede Abwesenheit im digitalen Register spätestens innerhalb einer Woche nach deren Vorkommen. Eine später vorgelegte Rechtfertigung wird nicht mehr angenommen und die Abwesenheit wird nicht entschuldigt.

Die Rechtfertigung für maximal eintägige, im Voraus bekannte Abwesenheiten (ganztägige Abwesenheit, vorzeitiges Verlassen der Schule oder späterer Eintritt in den

Unterricht) sowie für Abwesenheiten wegen Krankheit müssen vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Tages im digitalen Register eingetragen werden.

Die Rechtfertigungen müssen der Wahrheit entsprechen und stichhaltig sein.

Der Klassenvorstand entscheidet, bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Klassenrat, ob eine Abwesenheit entschuldigt wird und vermerkt dies im digitalen Register.

Wenn Zweifel an einer Rechtfertigung bestehen, kann der Klassenvorstand ergänzende Belege einfordern.

Für mehr als eintägige, im Voraus bekannte Abwesenheiten muss mindestens fünf Tage vorher bzw. so früh wie möglich beim Klassenvorstand eine Genehmigung eingeholt werden.

Unterrichtsinhalte und Aufgabenstellungen, die wegen Verspätungen und Abwesenheiten versäumt werden, werden von den Schülerinnen und Schülern selbstständig nachgearbeitet.

6.2. Vorzeitiges Verlassen der Schule von Schüler*innen, die dem Unterricht aus Krankheitsgründen nicht mehr folgen können

Volljährige Schüler/-innen, die aus Krankheitsgründen nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, dürfen die Schule nach Eintrag einer schriftlichen Rechtfertigung im digitalen Register und Abmeldung bei der für die Stunde verantwortlichen Lehrperson verlassen, sofern kein gesundheitliches Risiko besteht.

6.3. Teilnahme der Schüler/-innen an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit

Es werden folgende allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme der Schüler/-innen an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit festgelegt, aufgrund derer die Schulführungskraft die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt:

- Die Kundgebung ist ordnungsgemäß angemeldet und die Ziele werden durch den Landesbeirat der Schüler/-innen mitgetragen
- Die Thematik wird im Schülerrat behandelt, es erfolgt eine Beschlussfassung und die Ausarbeitung eines Informationsblattes zur Information der Mitschüler/innen in den Klassen
- Die Schule ist in der Lage, die Eltern/Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/-innen rechtzeitig zu informieren
- Das Einverständnis der Eltern minderjähriger Schüler/innen zum Verlassen der Schule liegt im Vorhinein vor

B. Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung legt in Anwendung von Art. 5 der Schüler- und Schülerinnencharta die Verhaltensweisen fest, die als Verstöße gegen die Disziplin seitens der Schüler/-innen gelten, legt die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definiert die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreibt die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.

Bei den Verstößen wird zwischen leichten, mittelschweren und schweren Verstößen unterschieden. Die Einstufung im Einzelfall obliegt – außer bei explizit angegebenen Verhaltensweisen – dem Organ, das den Verstoß feststellt.

Natur der Verstöße	Verhaltensweise	Maßnahmen und zuständiges Organ
Leichter Verstoß	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung von Sauberkeit und Ordnung • Zuwiderhandeln gegen allgemeine Regelungen der Schulordnung • mangelnde Sorgfalt, fehlende Materialien und Unterlagen • unkorrektes Verhalten • unangebrachte Umgangsformen • Verfehlung im Umgangston • negative Arbeitshaltung • Stören des Unterrichts • Missachtung der Gesprächsregeln • Nicht-Einhaltung von Terminen und Vereinbarungen • Unpünktlichkeit • Missachtung schulischer Pflichten • unerlaubte Benutzung von Smartphones, Tablets und anderer mobiler Endgeräte sowie des Internets • als leicht einzustufender Verstoß gegen die Pflichten laut Schülercharta 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliches Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin • mündliche Ermahnung/Verwarnung durch eine Lehrperson oder die Schulführungskraft • Festhalten einer Beobachtung im digitalen Register durch eine Lehrperson oder die Schulführungskraft • Bei unerlaubter Benützung von Smartphones, Tablets und anderer mobiler Endgeräte muss der/die Schüler/-in das Gerät auf Aufforderung der Lehrperson oder Schulführungskraft bis zum Ende der Unterrichtseinheit auf das Pult legen.
Mittelschwerer Verstoß	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholung eines leichten Verstoßes • grobe Verunreinigung • stark unkorrektes Verhalten • unerlaubtes Verlassen der Schule • unentschuldigte Abwesenheit • respektloses und rücksichtsloses Verhalten • Kränkung und Beleidigung anderer • mutwillige Sachbeschädigung • Verwendung von nicht ausdrücklich durch die Lehrperson zugelassenen Unterlagen und/oder Hilfsmitteln bei Leistungserhebungen • bewusste Falscherklärungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung eines Disziplinarvermerks im digitalen Register durch eine Lehrperson oder die Schulführungskraft • Bei unentschuldigten Abwesenheiten: Eintragung einer unentschuldigten Abwesenheit im digitalen Register durch den Klassenvorstand oder die Schulführungskraft • Angenommene Kenntnisnahme der Maßnahme von Seiten der Familie über das digitale Register innerhalb von fünf Tagen

	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das Rauchverbot sowie Besitz und Konsum von Nikotin- und Tabakderivaten • als mittelschwer einzustufender Verstoß gegen die Pflichten laut Schülercharta 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein/-e Schüler/-in bei einer Leistungserhebung nicht ausdrücklich durch die Lehrperson zugelassene Unterlagen und/oder Hilfsmittel verwendet, wird die bis zur Feststellung erbrachte Leistung annulliert und ein Disziplinarvermerk im Register eingetragen. Über einen Neubeginn mit Abgabe innerhalb der ursprünglich vorgegebenen Zeit und weitere Maßnahmen entscheidet die Lehrperson. • Bei unerlaubtem Rauchen von E-Zigaretten aller Art (einschließlich Vapes) muss der/die Schüler/-in diese auf Aufforderung der Lehrperson abgeben, die diese im Sekretariat hinterlegt, wo sie von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden können.
Schwerer Verstoß	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung von drei Disziplinarvermerken im digitalen Register oder wiederholten und gezielten^{*)} unentschuldigtem Abwesenheiten im digitalen Register. ^{*)}Die Einschätzung der Situation obliegt dem Klassenvorstand oder der Schulführungskraft • Gewaltanwendung und Übergriffigkeit • Mitnahme oder Konsum von alkoholischen Getränken und unerlaubter Substanzen • Eintritt in die Schule in alkoholisiertem Zustand • schwerwiegende mutwillige Sachbeschädigung • Anfertigung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen ohne Einverständnis der betroffenen Person • Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Menschen • Mobbing • Körperverletzung • als schwerwiegend einzustufender Verstoß gegen die Pflichten laut Schülercharta 	<ul style="list-style-type: none"> • Einberufung des Klassenrates ohne Vertreter/-innen der Eltern und Schüler/-innen und eventueller Beschluss folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ besondere Erziehungs- und Bildungsinitiativen innerhalb und außerhalb der regulären Unterrichtszeit ○ Zusatzauftrag, der bewertet werden kann ○ Ausführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeit ○ Tätigkeiten zum Wohl der Schulgemeinschaft ○ Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten ohne Rückerstattung etwaiger Einzahlungen/Kosten ○ Ausschluss vom Unterricht mit alternativer Tätigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> • Verübung von strafbaren Handlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sozialarbeit (mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten und Schüler/-innen) • Einberufung des Klassenrates mit Vertreter/-innen der Eltern und Schüler/-innen und eventueller Beschluss folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschluss aus der Schulgemeinschaft für max. 15 Tage • Mitteilung der vom Klassenrat beschlossenen Maßnahme an die Familien per E-Mail an das digitale Domizil mit angenommener Kenntnisnahme innerhalb von fünf Schultagen • Bei Straftat: Meldung an die zuständige Behörde durch eine Lehrperson oder die Schulführungskraft
--	--	--

Gemäß Art. 6 der Schüler- und Schülerinnencharta können volljährige Schüler/-innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/-innen gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Dieser muss innerhalb von fünf Tagen ab Eintragung ins digitale Register (bei leichten und mittelschweren Verstößen) bzw. ab Versand der Mitteilung per E-Mail an das digitale Domizil (bei schweren Verstößen) schriftlich per E-Mail an das Schulpostfach eingereicht werden.

Gemäß Art. 9 der Schüler- und Schülerinnencharta bleibt der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.